



Amtsgericht Jülich

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 19.08.2026, 08:45 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 1.06, Wilhelmstr. 15, 52428 Jülich**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Siersdorf, Blatt 533,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Siersdorf, Flur 3, Flurstück 579, Hof- und Gebäudefläche,
Englerthstraße 8a, Größe: 181 m²

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Siersdorf, Flur 3, Flurstück 562, Weg, Englerthstraße, Größe: 5 m²

versteigert werden.

Mehrseitig angebautes Einfamilienhaus (Reihenhaus) in Aldenhoven-Siersdorf, Englerthstraße 8a sowie ein dahinter liegendes unbebautes Grundstück (Teil eines Privatweges). Der Allgemeinzustand ist überwiegend sehr mäßig bis abgewohnt, mit substanziellem Unterhaltungstau. Die Immobilie ist seit Jahren unbewohnt und unbeheizt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.11.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

90.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Siersdorf Blatt 533, Ifd. Nr. 1	89.875,00 €
- Gemarkung Siersdorf Blatt 533, Ifd. Nr. 2	125,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.